

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Rechtskraft, Streitverkündung und Wiederaufnahme

#### Teil III: Wiederaufnahme

Wie in Teil I aufgezeigt, kann von einer rechtskräftigen Entscheidung *grundsätzlich* nicht mehr abgegangen werden. Dies dient dem Rechtsfrieden und der *Rechtssicherheit*, denen ein gewisser Vorrang vor der *Rechtsrichtigkeit* eingeräumt wird.

Es gibt aber Fälle, in denen die Unrichtigkeit einer Entscheidung nicht „so ohne Weiteres“ hingenommen werden kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die gerichtliche Entscheidung auf falschen Grundlagen beruht hat, sodass das Gericht – bei Kenntnis der wahren Umstände – *anders* hätte urteilen müssen.

Das in der Praxis häufigste (aber nicht einzige) Instrument, um derartige Unrichtigkeiten zu beheben, stellt die Wiederaufnahmsklage dar. Sie durchbricht die Rechtskraft einer Entscheidung und bietet somit die Möglichkeit – wie der Name schon besagt – ein bereits beendetes Verfahren wieder aufzunehmen, um so womöglich eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Das Gesetz führt in den §§ 530 und 531 Zivilprozessordnung (ZPO) insgesamt acht Wiederaufnahmsgründe bzw. Gruppen von Wiederaufnahmsgründen an. Darunter finden sich vorrangig schwerste (und eher seltene) Fehler, die in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden können wie bspw. eine falsche Beweisaussage oder Urkundenfälschung, durch die ein Urteil „erschlichen“ worden ist.

Aufgrund der besonderen praktischen Relevanz ist ein Wiederaufnahmsgrund hervorzuheben: Erfährt die Partei von **neuen Tatsachen** oder findet sie **neue Beweismittel** auf, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte, so kann sie – eben gestützt auf diese neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel – eine Wiederaufnahmsklage erheben.

Entscheidend ist hierbei, dass die Partei kein Verschulden daran treffen darf, dass sie die neuen Tatsachen nicht früher erfahren hat oder die neuen Beweismittel nicht eher erlangt hat. Leichte Fahrlässigkeit (also eine eher geringe Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt) schadet bereits. Zu beachten ist die enge Frist: Sobald die Partei in der Lage ist, die neuen Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, hat sie vier Wochen Zeit, die Klage einzubrin-

gen. Diese Frist ist nicht erstreckbar („verlängerbar“). Generell gilt außerdem eine absolute Frist von zehn Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des Urteils.

Besondere Relevanz haben in diesem Zusammenhang die in Bauprozessen üblichen Gutachten von Sachverständigen, die mitunter den Prozess praktisch im „Alleingang“ entscheiden können. Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass das Gutachten falsch war, so müsste das grundsätzlich – und nach der Diktion des Gesetzes sogar *uneingeschränkt* – einen Wiederaufnahmsgrund darstellen. Schließlich stellt die Unrichtigkeit des Gutachtens eine neue Tatsache dar (natürlich ist das Gutachten nicht erst im Nachhinein falsch geworden, aber die Partei hat davon vielleicht schuldlos erst im Nachhinein erfahren und nur darum geht es).

Von der Rechtsprechung wird das aber mitunter anders gehandhabt. Sie lässt in der Regel (auch hier muss wieder betont werden, dass dem österreichischen Recht ein sogenanntes Fallrecht bzw. Richterrecht grundsätzlich fremd ist) keine Wiederaufnahmsklagen zu, die sich *ausschließlich* auf ein neues Gutachten stützen, mit dem die Richtigkeit des im Erstprozess ergangenen Gutachtens in Zweifel gezogen werden soll. Dem dürfte auch die Überlegung zugrunde liegen, nicht jedes Verfahren wegen eines anders lautenden Gutachtens wieder aufnehmen zu können, weil Gutachten auch auf ein bestimmtes Ergebnis hin „getrimmt“ werden könnten.

An der Rechtsprechung ist grundsätzlich auch nichts auszusetzen, wenn man sie wörtlich nimmt: Das Gesetz verlangt eben, dass bei Kenntnis der neuen Tatsachen oder Beweismittel eine für den Wiederaufnahmswerber günstigere Entscheidung gefällt worden wäre. Dazu erscheinen *bloße Zweifel* an der Richtigkeit des Gutachtens tatsächlich noch nicht ausreichend.

Anderes gilt aber, wenn die Richtigkeit eines Gutachtens nicht bloß in Zweifel gezogen wird, sondern anhand eines neuen Beweismittels (das kann auch ein neues Gutachten sein) die Unrichtigkeit der gutachterlichen Tätigkeit konkret dargelegt werden kann. Dies gilt nach der Rechtsprechung insbesondere dann, wenn das ursprüngliche Gutachten auf einer falschen *Grundlage* beruht hat, das Gutachten also offenkundig von falschen Fakten ausgegangen ist.